

853 'in Kalendis autem Septembribus basilicam s. Bonifacii martyris noctu fures ingressi partem de thesauro ecclesiae abstulerunt, et ita hactenus res latet, ut neque auctores facti investigari neque pecuniae aliquod possit indicium reperiri'.

858 (Gefahr des Verdachtes, dass Ludwig der Deutsche nur aus eigennützigen Motiven handle, wenn er dem westfränkischen Adel gegen Karl den Kahlen zu Hilfe komme); 'quod longe aliter esse, quam se vulgi fert opinio, cuncti consiliorum regis conscii veraci sermone testantur'.

Handelt es sich hier um Stellen, die Pseudo-Rudolf gehören, und die Ω bei der Revision der Arbeiten seiner Vorgänger unberührt stehen liess? Das kann und wird vielleicht für die erste und zweite zutreffen, nicht aber für die Bemerkung zu 858; denn gerade sie musste uns ja vorhin helfen, die sprachliche Einheit des gesamten Werkes nachzuweisen¹, und stammt zweifellos aus der Feder von Ω . Hat dieser also, um den Annalencharakter stärker hervortreten zu lassen, da und dort solche Wendungen eingestreut, hat er also eine stilistische Fälschung begangen? Bei dem Ernste, den sein ganzes Werk zeigt, wird daran nicht zu denken sein. Wir können eben nur annehmen, dass solche Sätze schon in der Vorlage Ω 's präsentische Fassung aufwiesen und dass dieser lediglich den Wortlaut seinen eigenen grammatikalischen und stilistischen Gewohnheiten angepasst hat².

Der Nachweis der sprachlichen Einheit des gesamten Werkes hat uns bisher wichtige Erkenntnisse vermittelt in Bezug auf seine Abfassungszeit und, wenn auch mehr in negativer Richtung, für die Verfasserfrage. Zugleich lernen wir aber auch, die Tendenz der Annalen in anderer

1) Vgl. oben S. 726. 2) Einer Flüchtigkeit der Revision wird es entstammen, wenn 841 (Kurze S. 32, 23) ein indikativisch gebrauchtes Particippium stehen geblieben ist; sonst entspricht das nicht dem Sprachgebrauche der Annalen: 'Hlutharius vero iterum suis undique collectis Mogontiacum veniens Saxones cum Hluthario filio suo parvulo obviam sibi Nemeti venire praecepit; ipse autem Rhenum transiens quasi Hludowicum fratrem suum usque ad exteras nationes fugaturus infectoque negotio redit Wormatiam'. Ähnlich haben die Hss. der zweiten Rezension 849 (Kurze S. 39, 2): 'hostes enim superiores effecti caedendo persecuti sunt eos usque in castra occisorumque spolia in conspectu eorum securi ('secure' 1. 2, vgl. oben S. 717, Anm. 1) detrahentes tantisque ('tantis' 1. 2) eos terroribus affecerunt, ut evadendi spe penitus privarentur'. Vielleicht handelt es sich aber hier nur um den Reflex des Sprachgebrauches von II, der das indikativische Partizip liebte; vgl. unten.